

einblicke | news

Nr. 1/17 Juni 2017

Das Steuererfindungsrecht des Gesetzgebers

Am 7. Juni hatte das Bundesverfassungsgericht wieder über ein Steuergesetz zu urteilen. Und dieses mal über ein vergleichsweise einfaches. Lediglich 13 Paragraphen, mehr oder weniger verständliche Begriffsbestimmungen und ein Steuertarif bei dem ein Taschenrechner für die Steuerberechnung genügt.

Das Gesetz wurde dennoch für verfassungswidrig erklärt, und das mit einer Begründung, die so mancher Steuerpflichtiger gerne hören wird: So stellte das höchste deutsche Gericht fest, dass weder dem Bund noch den Ländern ein freies Steuererfindungsrecht zukommt. Folge: Die Steuer wurde von Anfang an für nichtig erklärt. Die zwischenzeitlich eingedommene Steuer muss vom Fiskus vollumfänglich mit Zinsen zurückerstattet werden.

Leider lässt sich die Anzahl der Steuerpflichtigen, die nun in den Genuss erheblicher Steuererstattungen kommen an einer Hand abzählen. Bei der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Steuer handelt es sich um die Kernbrennstoffsteuer mit der ab 2011 die Betreiber von Atomkraftwerken zur Kasse gebeten werden sollten. Auch die Begründung für die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit dem Grundgesetz, welche im Wesentlichen aus steuersystematischen und föderalistischen Überlegungen hergeleitet wurde, lässt sich kaum auf andere Steuergesetze übertragen. Dennoch ist festzustellen, dass immer wieder Teile der Steuergesetzgebung vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern. Beispielsweise wurde § 8c des Körperschaftsteuergesetzes, welcher den Untergang von Verlustvorträgen bei Übertragung von Anteilen an GmbHs regelt ebenfalls am 12. Mai für verfassungswidrig erklärt. In diesem Fall hat das Gericht dem Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass betroffene Gesetz bis Ende 2018 nachzubessern.

Welche Blüten derartige Verpflichtungen nach sich ziehen können zeigt sich am ebenfalls auf Betreiben des Bundesverfassungsgerichts reformierten Erbschaftsteuergesetz. Obwohl es dem Gesetzgeber nicht einmal gelungen war die vom Gericht gesetzte Frist zur Korrektur einzuhalten, ist dennoch ein Werk entstanden, das selbst Spezialisten kaum verstehen. Der Deutsche Steuerberaterverband hat daher umfassende Anwendungsbeispiele in den noch zu erstellenden Verwaltungsrichtlinien für wünschenswert erklärt.

Bleibt abschließend nur zu hoffen, dass die Steuererfinder im Parlament sich im Wahljahr und danach in Zurückhaltung üben.

inhalt

- Anteiliger Wegfall des Verlustvortrages verfassungswidrig
- Neue Entwicklungen zu PKW im Steuerrecht
- Steuerliche Anerkennung von Verträgen unter Lebensgefährten
- Anhebung der GWG Grenze
- Aktuelle Kurzhinweise

Anteiliger Wegfall des Verlustvortrages nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Der § 8c des Körperschaftsteuergesetzes erschwert häufig Unternehmenstransaktionen. Gemäß der Regelung gehen steuerliche Verlustvorträge anteilig oder ganz unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen werden. Das Gesetz diente ursprünglich dazu, den als missbräuchlich angesehenen Handel mit Verlust-GmbHs („Mantelkauf“) zu unterbinden.

Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März verstößt der § 8c KStG jedoch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes). Den Ausführungen der Richter zufolge, indiziere allein die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer Gesellschaft nicht bereits eine missbräuchliche Gestaltung. Der Gesetzgeber habe eine abstrakte Missbrauchsgefahr zum Anlass für eine generelle Verlustnutzungsregelung genommen, und damit die Grenzen zulässiger Typisierungen überschritten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben den festgestellten Verfassungsverstoß für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 rückwirkend zu beseitigen. Dafür wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2018 eingeräumt. Anders als zuletzt bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Erbschaftssteuergesetzes wurden vom Verfassungsgericht auch bereits die Folgen geregelt, falls der Gesetzgeber nicht innerhalb der gesetzten Frist tätig wird. In diesem Fall würde rückwirkend die Nichtigkeit des Gesetzes eintreten.

Hinweis:

In den Einblicken 12/2016 haben wir die ab 2016 geltende Neuregelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag gemäß § 8d KStG vorgestellt, die als Ergänzung zur beanstandeten Norm des § 8c KStG die Nutzung von Verlustvorträgen trotz schädlicher Anteilsübertragung ermöglicht, wenn der Betrieb der Gesellschaft im Wesentlichen unverändert fortgeführt wird. Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes haben bei ihrem nun gefällten Urteil zunächst offen gelassen, ob diese Regelung geeignet ist, die Verfassungswidrigkeit des § 8c KStG zu beseitigen.

Neue Entwicklungen zu PKW im Steuerrecht

Regelmäßig entstehen steuerliche Fragestellungen im Zusammenhang mit betrieblich genutzten PKW. Zwei aktuelle Entwicklungen von allgemeinem Interesse möchten wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

Vom Arbeitnehmer selbst getragene Kraftstoffkosten

Die Gestellung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer beinhaltet im Regelfall nicht nur die Kosten für den Kauf oder das Leasing des PKW sondern darüber hinaus auch sämtliche Betriebskosten. Soweit dem Arbeitnehmer ein Vorteil durch private Nutzung des PKW entsteht ist dieser als geldwerter Vorteil zu versteuern. Zur Ermittlung dieses geldwerten Vorteils kommt regelmäßig die sogenannte 1 % Methode zur Anwendung.

Dabei wird der private Nutzungsvorteil pauschal ausschließlich aus dem Neupreis des Fahrzeugs abgeleitet. Mit diesem Betrag sind dann auch die Betriebskosten der privaten Nutzung abgegolten, unabhängig davon wie hoch diese tatsächlich sind.

Die Frage wie der geldwerte Vorteil zu versteuern ist, wenn der Arbeitnehmer auch zumindest teilweise selbst Kosten der Privatnutzung trägt, beschäftigt die Finanzverwaltung und die Gerichte regelmäßig. Hinsichtlich der Übernahme von Treibstoffkosten hat sich nun eine Änderung der Rechtsprechung ergeben. Bislang galt, dass vom Arbeitnehmer privat getragene Treibstoffkosten den nach der 1 % Methode ermittelten geldwerten Vorteil nicht mindern. Diese Auffassung hat der BFH nun mit Urteil vom 30. November 2016 aufgegeben. Demnach mindern privat getragene Treibstoffkosten den geldwerten Vorteil. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Arbeitnehmer die Kosten im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist.

Hinweis:

Übersteigen die vom Arbeitnehmer getragenen Treibstoffkosten den geldwerten Vorteil gemäß 1 % Methode liegen weder negativer Arbeitslohn noch Werbungskosten vor. Dies ergibt sich aus einem weiteren Urteil des BFH vom 30. November 2016.

Umsatzsteuerliche Behandlung des Umweltbonus für Elektro-Fahrzeuge

Der Kauf von Elektrofahrzeugen wird durch einen „Umweltbonus“ staatlich gefördert. Dabei wird eine Förderung von bis zu 4.000 Euro für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge bzw. eine Prämie von 3.000 Euro für Plug-In Hybridfahrzeuge gewährt. Der Umweltbonus wird hälftig vom Bund und von der Industrie finanziert. Der Bundesanteil wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss nur dann gewährt, wenn die Automobilindustrie ihren Anteil nachweislich dadurch trägt, dass der Nettokaufpreis für den Endkunden um mindestens 2.000 Euro bzw. 1.500 Euro unterhalb des dem zuständigen Bundesamt

für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorliegenden Netto-Listenpreises des Basismodells liegt.

Offensichtlich hat der Umweltbonus bislang nicht die Erwartungen erfüllt. Nach aktuellen Statistiken wurden erst 20.600 Prämien beantragt. Bei diesem Umfang würde der bereitgestellte Fördertopf noch 15 Jahre reichen.

Vielleicht kann eine Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 4. Januar 2017 einen zusätzlichen Anreiz bieten. Diese beschäftigt sich mit der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Bundesanteils der Prämie. Im Ergebnis wird festgestellt, dass dieser einen echten Zuschuss darstellt, und somit nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nichtehelichen Lebensgefährten

Im Steuerrecht gilt grundsätzlich, dass vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nur anerkannt werden, wenn sie eindeutig und ernstlich getroffen wurden. Auch muss das Vereinbarte tatsächlich so vollzogen werden. Nach ständiger finanzgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Angehörigenverträgen zudem zu überprüfen, ob die Vereinbarung dem entspricht, was zwischen fremden Dritten üblich ist.

Ob diese Grundsätze auch auf Vertragsverhältnisse in anderen Näheverhältnissen zu übertragen sind, wird hingegen unterschiedlich beurteilt. Seitens des BFH sind zu dieser Frage in der Vergangenheit widersprüchliche Urteile ergangen.

Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen

Jüngst kam das Finanzgericht Niedersachsen zu dem Ergebnis, dass bei einer Vereinbarung zwischen Partnern einer (ehemaligen) nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen Grund zur Anwendung der Grundsätze für Verträge zwischen Angehörigen besteht. Allgemein begründet wurde diese Sichtweise mit gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen zwischen den Vertragspartnern. Die Anwendung der strengeren Grundsätze für Verträge unter nahen Angehörigen käme nur in Betracht, wenn schwerwiegende Anhaltspunkte einen Missbrauch nahelegen würden.

Konkret erkannte das FG Niedersachsen eine Vereinbarung an, wonach die ehemalige Lebensgefährtin für ihre Arbeitnehmers-tätigkeit im Rahmen eines Minijobs statt eines Barlohns ein betriebliches Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen erhält. Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung wurde nach der 1 % Methode ermittelt und war mit dem andernfalls als Barlohn zu zahlenden Entgelt von monatlich 400 Euro zu bewerten.

Hinweis:

Die Gewährung eines PKWs anstelle von Barlohn wurde vorliegend nur steuerrechtlich beurteilt und im Ergebnis anerkannt. Entsprechende Vereinbarungen sind jedoch nach Einführung des Mindestlohnes als Verstoß gegen das Mindestlohngesetz zu betrachten. Gemäß dessen Regelungen muss der gesetzliche Mindestlohn immer als Barlohn gewährt werden. Sachbezüge, wie z.B. die Bereitstellung eines PKW zur privaten Nutzung können nur zusätzlich zum Barlohn gewährt werden.

Die Revision gegen das Urteil des FG Niedersachsen ist zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob der BFH, diese für nichteheliche Lebensgemeinschaften günstige Rechtsprechung anerkennt. Dass zwischen den Finanzgerichten Uneinigkeit besteht zeigt ein anderer vom FG Berlin-Brandenburg entschiedener Fall. Hier wurden überhöhte Gehaltszahlungen an den Lebensgefährten wegen gemeinsamer Interessen als verdeckte Gewinnausschüttung bewertet. Auch in diesem Fall ist die Revision beim BFH anhängig.

Neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von derzeit 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Somit können Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, 800 Euro nicht übersteigen, künftig sofort abgeschrieben werden.

Weiterhin zulässig bleibt die Anwendung des sogenannten Sammelpostens. Danach kann anstelle der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter der Ansatz eines Sammelpostens gewählt werden, in dem Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.000 Euro nicht übersteigen, auf fünf Jahre verteilt abgeschrieben werden. Die Grenze von 1.000 Euro für den Sammelposten wurde nicht erhöht. Künftig können jedoch nur noch Wirtschaftsgüter in den Sammelposten einbezogen werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten

250 Euro (statt bislang 150 Euro) übersteigen. Unterhalb dieser Wertgrenze liegende Wirtschaftsgüter können sofort abgeschrieben werden.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsgüter die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft werden.

Abschreibungsbeginn mit Abnahme des Wirtschaftsguts

Der BFH stellt mit Urteil vom 22. September 2016 klar, dass ein durch Werklieferungsvertrag erworbenes Wirtschaftsgut erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden kann. Im Streitfall ging es um eine Windkraftanlage. Laut BFH ist das wirtschaftliche Eigentum an der Anlage erst im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Erwerber und somit bei Abnahme übergegangen.

Die Richter wiesen ergänzend darauf hin, dass weder die Nutzung des Wirtschaftsguts, noch die volle Kaufpreiszahlung zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, und somit zum Beginn der Abschreibungen führen.

Doppelter Abzug des Höchstbetrages bei häuslichem Arbeitszimmer möglich

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in begrenztem Umfang steuerlich geltend gemacht werden, wenn sich der Mittelpunkt der beruflichen (und ggf. betrieblichen) Tätigkeit zwar nicht im häuslichen Arbeitszimmer befindet, aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Abzug ist auf jährlich 1.250 Euro begrenzt. Bislang vertrat der BFH die Auffassung, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer objektbezogen und damit für das Arbeitszimmer nur einmalig bis maximal 1.250 Euro geltend gemacht werden können. Bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitszimmers war dieser Betrag aufzuteilen.

Diese Rechtsprechung hat der BFH jedoch mit Urteil vom 15. Dezember 2016 aufgegeben. Im Urteilsfall wurde Ehegatten, welche ein häusliches Arbeitszimmer im gemeinsamen Haus nutzen jeweils die hälftige Geltendmachung der Aufwendungen personenbezogen bis zu einem Betrag von je 1.250 Euro gewährt.

Kein Sofortabzug der Aufwendungen bei Kompletterneuerung von Küchen in Mietwohnungen

Wird in einer vermieteten Immobilie eine bereits vorhandene Einbauküche mit Spüle, Herd, Einbaumöbeln und Elektrogeräten komplett erneuert, sind die Aufwendungen nicht sofort als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Vielmehr wirken sich die Aufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der AfA aus. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 3. August 2016 und gibt damit seine bisherige Rechtsprechung auf.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de